Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2018

I. Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben hat gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA die Jahresrechnung der Stadt Aschersleben für das Jahr 2018 geprüft.
Der Prüfbericht wurde am 14.05.2025 unterzeichnet und stellt die Richtigkeit der Rechnungslegung im Jahresabschluss 2018 dar.

Im Anschluss an seine Erstellung legt der Oberbürgermeister den Prüfbericht nebst seiner Stellungnahme hierzu gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA dem Stadtrat vor.

II. Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Bemerkungen

1.Haushaltssperre während der vorläufiger Haushaltsführung, S. 6, 7

Die beanstandete Verfahrensweise führte zu keinerlei Nachteilen beim Umgang mit der Haushaltssituation der Stadt Aschersleben, da die in vorliegender Form auferlegte Sperre im Vergleich zur vorläufigen Haushaltsführung zum selben Ergebnis führen - es durften nur unabweisbare und rechtlich verpflichtende Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden. Es handelt sich um einen formellen Verfahrensfehler. Zukünftig wird auf die Einhaltung der beanstandeten Formalien geachtet.

2. Aussagefähigere Buchungstexte – Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, S. 7

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Aschersleben wird bereits erwähnt, dass die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zu aussagekräftigen Buchungstexten auf Grund des immensen Rückstandes bei den Jahresabschlüssen erst zukünftig Beachtung finden kann.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, S. 10, 11

In den jeweiligen Haushaltsanmeldungen zu den Buchungsstellen kann man nur auf Vorjahreswerte und mögliche Preisanpassungen zurückgreifen. Der Planansatz wird in den Haushaltsberatungen dann meist noch nach unten korrigiert. Das kann zur Folge haben, dass zum Jahresende die Mittel nicht ausreichen, aber durch Verträge und die Verkehrssicherungspflicht zur Betreibung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung weiter Kosten entstehen. Ein Teil der nicht planbaren Kosten resultiert aus Reparaturen, die anfallen, weil Leuchten ausfallen, durch Verkehrsunfälle beschädigt werden, Kabelschäden usw.
Die drei ÜPL waren erforderlich, um die Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Aschersleben GmbH und weiteren Elektrofirmen zu begleichen.
Je nach Rechnungseingang und Finanzbedarf wurden 2018 Deckungsmöglichkeiten aus anderen Buchungsstellen gesucht, gefunden und dann wurden die ÜPL nach und nach eingereicht.

Die erste war am 09.11.2018, die beiden anderen sind mit 29.11.2018 datiert. Bei der dritten ÜPL kann es sich nur um einen Datumsfehler handeln (Formular von 2. ÜPL verwendet).
Kurz vor dem Buchungsende Nov./ Dez. ist die Anzahl der Rechnungseingänge erheblich und durch den erhöhten Arbeitsaufwand schleichen sich Fehler ein.
Der hohe Betrag von 39.161,30 € war nicht wirklich vorhersehbar. Eine Finanzierungsvorlage im Finanzausschuss mit einer ÜPL. kann zudem erst eingebracht werden, wenn Rechnungen vorliegen, bzw. der Bedarf feststeht. Eine Schätzung reicht dazu nicht aus.
Ein Vorsatz, diese Beschlussfassung durch die Splittung mit 3 Anträgen zu umgehen, war nicht gegeben.

Die Umbuchung der Deckungsmittel aus der Buchungsstelle für Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen waren im Laufe des Jahres erforderlich. Der Sachverhalt für die Weihnachtsbeleuchtung wurde erst im Dezember bekannt, so dass die ÜPL unabweisbar war.
Die nicht ausgegebene Mittel in Höhe von 631,52 Euro sind aus Sicht des Amt 11 als Einsparung nicht als Beanstandung zu deuten.

Beim Budget für die Anschaffungen von beweglichem Anlagevermögen stellt die Freigabe lediglich eine Verschiebung der Mittel zwischen Anschaffungen unter und über 1.000 Euro dar um die korrekte Darstellung in der Anlagenbuchhaltung zu gewährleisten. Deckungsmittel sind im investiven Bereich nicht buchbar aus diesem Grund erfolgte die Verschiebung über „Freigabe" – eine Budgetüberschreitung ist demnach nicht erfolgt, demzufolge war eine ÜPL nicht notwendig. (§§ 16 und 18 KomHVO). Die ÜPL stellt eine Freigabe dar, da hier Mittel im gleichen Budget 2.1.1.10, die nicht im Aufwandsbereich benötigt wurde investiv verwendet wurden. Der dazugehörige Antrag ist demnach unter Freigaben/Deckungsmittel im Laufwerk H bzw. im entsprechenden Ordner hinterlegt. Lediglich die Buchungsart ist nicht korrekt.

4. Ermächtigungen aus dem Vorjahr, S. 11, 13, 16

Bei der Ermächtigungsübertragung handelt es sich um die MN L228 im OT Westdorf. Der Auftrag AU00015789 wurde komplett unter den Ermächtigungen auf der Buchungsstelle 5.4.1.10/2740.7852000 übertragen (erkennbar in den einzelnen Buchungen unter Haushaltmittel aus Vorjahren).
Im Jahr 2018 erfolgte die Umbuchung der Ermächtigung in Höhe des Auftrages auf das korrekte Produkt gemäß Produktrahmenplan LSA, da es sich hierbei um den Ausbau der Straßenbeleuchtung handelte. Die "Deckung" über ÜPL/APL bzw. Freigabe ist technisch nicht möglich, da bei diesen Buchungsvorgängen die Verfügbarkeit des Ansatzes geprüft wird und nicht die der Mittel aus Vorjahren

Soweit das RPA die Übertragung der Einzahlung auf Ermächtigung beanstandet, wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit der Übertragung von Einzahlungen bis zum heutigen Tage landesgesetzlich nicht abschließend geklärt ist.
Eine konkrete Buchung ist regelmäßig erst möglich, wenn der Zahlungstermin feststeht. Hierzu war die Stadt Aschersleben auch anlässlich des Haushalts 2024 im Kontakt mit der Kommunalaufsicht. Auch von dort konnte bisher mangels gesetzlicher Vorgaben eine zufriedenstellende Lösung nicht angeboten werden. Sobald diese vorliegt, wird selbstverständlich danach verfahren.
Zudem kann die Forderung erst geltend gemacht werden, wenn der Bescheid vorliegt – dem dann im Regelfall die Sollstellung (hierbei Bildung der Forderung und der Anzahlung auf Sonderposten bis zur Passivierung) folgt.

Die erneute Übertragung der Ermächtigung für die Maßnahme „Verfüllung Tagesbruch" in Höhe von 160.000 Euro ist insoweit nicht zu beanstanden, da die Maßnahme in 2018 mit den Voruntersuchungen begann (gem. Buchungstext und Antragstellung).

Die Bildung einer Rückstellung ist technisch nur auf den Ansatz möglich nicht auf die Haushaltsmittel aus Vorjahren, obwohl diese im Grunde genommen den Ansatz im Folgejahr erhöhen. Aus Sicht des Amtes für Recht und Finanzen ist hier die Gesamtmaßnahme zu betrachten.

Bei der Sanierungsmaßnahme Scharren, welche bis dahin fälschlicher als Investition betrachtet wurde, sind die Rechnungen aus einer investiven Buchungsstelle gezahlt wurden.
Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten handelt es sich hierbei nach Überprüfung um Korrekturbuchungen, da die Maßnahme nicht unter Anlagen in Bau einzuordnen ist, sondern lediglich Aufwendungen zum Erhalt zur Sicherungen angefallen sind.
Es erfolgte keine (ÜPL/APL) Deckung aus dem investiven Bereich in den konsumtiven Bereich im klassischem Sinn. Im Sinne der Gesamtdeckung wurde die Unterhaltungsaufwendungen für den Scharren im Kontenbereich 52 gedeckt.

Die Ermächtigungsübertragung in der Maßnahme Angerstraße/Bahnhofstraße OT Mehringen war berechtigt, da die außerplanmäßige Auszahlungssumme im Jahr 2016 bereits im selben Jahr in einen Auftrag gebunden und übertragen wurde, was in den Buchungsunterlagen erkennbar ist.

5. Anlagevermögen, S. 22

Ursache für die Differenz ist der Verkauf eines Objektes im Jahr 2017, die Einnahmen wurden 2018 jedoch nachgebucht.
Korrekt stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass es eine Differenz des Anfangsbestands zum Endbestand des Vorjahres nicht geben darf.
Eine Korrektur in der Anlagenbuchhaltung ist nach Rücksprache mit mps public solutions gmbh ohne Auswirkungen auf 2017 nicht möglich. Für eine Anpassung auf das abgeschlossene Jahr 2017 sind Eingriffe in die Tabellen erforderlich, die mit erheblichen Aufwand durchgeführt werden müssten. Somit empfiehlt die mps public solutions gmbh den Sachverhalt zu erläutern, insbesondere, weil es per 30.12.2018 sowie nach dem Abschluss 2018 keine Auswirkungen gibt und alles wieder korrekt ausgewiesen wird.
Des Weiteren liegt dieser Betrag deutlich unter der Wesentlichkeitsgrenze. Im KGST Bericht 1/2013 wird dieser mit 5% der Bilanzsumme beziffert, hier beträgt die Abweichung 0,006%.
Aus diesen Gründen wird von einer Korrektur des betroffenen Jahresabschlusses abgesehen.

6. Sachanlagevermögen S. 23, 24, 25

Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

Erneuerung Freifläche TH/Grundschule Mehringen
Die Freiflächengestaltung wurde in vollem Umfang auf dem Gebäude Grundschule (GS) Mehringen nachaktiviert. Das RPA stellt fest, dass die Sportfläche/Freifläche in einer separaten Anlage zu aktivieren ist.
Die Kosten für Abrissarbeiten und Entkernungsarbeiten verbleiben auf der ANL0000962 Gebäude GS Mehringen, da in der Rechnungslegung nicht ersichtlich ist, dass es sich um die

Gestaltung der Freifläche handelt. Ebenso verhält es sich mit der dimmbaren Leuchte mit Digitalfunktion.
Die eindeutigen Planungs- und Baukosten für die Freifläche wurden auf ANL0001809 zum 01.01.2022, dem nächsten noch offenen Jahresabschluss, umgebucht. Der Korrekturwert beträgt 143.131,94 EUR.

Neubau der „Turnhalle der Grundschule Pfeilergraben"
Die Baumaßnahme der Turnhalle der Grundschule Pfeilergraben lief von 2014 (erste Planungsleistungen) bis 2022 (abschließende Gutachterleistungen) über einen enorm langen Zeitraum von 9 Jahren. Dabei sind laut Rechnungslegung Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in Höhe von 1.647.152,65 EUR gebucht worden. Die Wertermittlung ergab, dass 1.439.246,58 EUR dem Gebäude der Turnhalle zuzurechnen sind.
Die Aktivierung der Turnhalle erfolgte zum 01.03.2019 mit dem AfA-Startdatum auf ANL0001660. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Haushaltsjahr 2018 stellte sich jedoch die Maßnahme im Bau mit einem extrem hohen Buchwert von 1.122.627,07 EUR dar. Dieser Anteil vorerst ohne Abschreibungen vom Konto 0961000 an 0321000 (Aktivtausch der Bilanz) gebucht wurden. Die Abschreibungen sind mit dem AfA-Startdatum am 01.03.2019 über lediglich 300 Tage anteilig ermittelt worden und im Konto Aufwendungen für Abschreibungen dargestellt. Das PRA kritisiert die Buchung zum 31.12.2018. Künftig werden in der Anlagenbuchhaltung die Aktivierungswerte zum AfA-Startdatum ermittelt und umgebucht.

Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Straßenbeleuchtung „Heinrich Heine Straße"
Die Beanstandung des RPA bezüglich einer gelieferten, aber nicht eingebauten Leuchte kann nachvollzogen werden. Insgesamt wurden für den Straßenzug 8 Leuchten erneuert und mit 63.079,05 EUR aktiviert. Die Kosten für die nicht eingebaute, jedoch eingelagerte Leuchte betragen 677,11 EUR. Auf Grund der Geringfügigkeit erfolgt keine Korrekturbuchung

7. Sonderposten, S. 28

Fördermittel Freianlage Grundschule Mehringen
Entsprechend dem Anschreiben vom Hochbauamt vom 17.05.2024 sind für diese Maßnahme keine Fördermittel geflossen, so dass keine Sonderposten zu bilden sind.

Aschersleben, den 23.05.2025

Amme
Oberbürgermeister